

DER LANDRAT

Geschäftsbereich: Personal und Organisation	DRUCKSACHE	
Az.:	lfd. Nr.	Jahr
Datum: 21.07.2017	111	2017

Vorlage

		Zutreffendes ankreuzen ☒				
an (zutreffenden Ausschuss einsetzen und ankreuzen)	Sitzungstag	öffent- lich	nicht- öffentlich	Beschlussvorschlag		
				ange- nommen	abgelehnt	geändert
<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input checked="" type="checkbox"/> Kreisausschuss	25.08.2017	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>			
<input checked="" type="checkbox"/> Kreistag	06.09.2017	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input checked="" type="checkbox"/> Die Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention wurden berücksichtigt:		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> entfällt		

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Org.-einheit/Sichtvermerk):				Geschäftsbereich zur Beschlussausführung.	
Gefertigt: 10.1	Beteiligt: 10			Landrat	
				(Handzeichen)	

Betreff:

Optionales Widerspruchsverfahren gem. § 80 Abs. 3 NJG

Beschlussvorschlag:

Der Landkreis Helmstedt übt sein Ermessen im Rahmen von § 80 Abs. 3 des Niedersächsischen Justizgesetzes (NJG) in der Weise aus, dass grundsätzlich die Anordnung eines Vorverfahrens nicht stattfindet. Ausnahmen hiervon bleiben einem gesonderten Verfahren unter Einbezug der Führungsebene der Kreisverwaltung vorbehalten.

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE	
	lfd. Nr. 111	Jahr 2017

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen:

5 Mit Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und anderer Gesetze vom 2.3.2017 (Nds. GVBl. S. 48, 119) wurde auch die Vorschrift über das Widerspruchsverfahren in Niedersachsen in § 80 NJG neu gefasst. Als Neuerung wurde das sog. „Behördenoptionsmodell“ eingeführt. Der Behörde steht dabei Ermessen zu, ob sie im Rahmen der in § 80 Abs. 3 NJG aufgezählten Aufgabenbereiche ein Widerspruchsverfahren anordnet. Diese Regelung trat am 01.07.2017 in Kraft.

10 Nach § 80 Abs. 3 NJG können Verwaltungsakte (bei denen grundsätzlich das Vorverfahren nach § 80 Abs. 1 und 2 NJG entfallen ist), die auf der Grundlage von Rechtsvorschriften zu kommunalen Abgaben erlassen werden, mit der Anordnung versehen werden, dass vor der Erhebung der Anfechtungsklage die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit des Verwaltungsaktes in einem Vorverfahren (Widerspruchsverfahren) nachzuprüfen sind. Hauptanwendungsfall für die Kommunen in Niedersachsen sind die Verwaltungsakte zu kommunalen Abgaben.

20 Der Begriff der kommunalen Abgaben wird definiert in § 1 Abs. 1 des NKAG. Nach § 1 Abs. 1 NKAG sind die Kommunen berechtigt, nach Maßgabe des Gesetzes kommunale Abgaben (Steuern, Gebühren, Beiträge) zu erheben, soweit nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt. Der Begriff der kommunalen Abgaben ist damit belegt mit Steuern, Gebühren und Beiträgen nach Maßgabe des NKAG. Zwar gilt das NKAG nach § 1 Abs. 2 auch für Steuern, Gebühren und Beiträge, die von den Gemeinden und 25 Landkreisen aufgrund anderer Gesetze erhoben werden, soweit diese keine Bestimmungen treffen. Diese stellen allerdings - weil sie nicht in die Legaldefinition des § 1 Abs. 1 NKAG einbezogen sind - keine kommunalen Abgaben im Sinne des NKAG dar.

30 Der Landkreis Helmstedt ist von der Neuregelung insbesondere in folgenden Bereichen betroffen:

- Erhebung von Gebühren nach der Satzung über die Erhebung der Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Helmstedt
- 35 - Erhebung von Gebühren nach der Rettungsdienstgebührensatzung des Landkreises Helmstedt
- Erhebung von Gebühren nach der Satzung des Landkreises Helmstedt über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der Kreisfeuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben
- 40 - Erhebung von Steuern nach der Jagdsteuersatzung für den Landkreis Helmstedt
- Erhebung von Gebühren und Auslagen im eigenen Wirkungskreis nach der Verwaltungskostensatzung des Landkreises Helmstedt
- 45

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens hat Hinweise zur Ermessensbetätigung beim optionalen Widerspruchsverfahren erarbeitet (vgl. Anlage zum Rundschreiben Nr. 556/2017 des NLT vom 11.05.2017).

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE	
	lfd. Nr. 111	Jahr 2017

50 Neben Hinweisen zum Anwendungsbereich der Norm wird in dem Papier verdeutlicht,
dass die Kommunen grundsätzlich eine zentrale Festlegung des Ermessens für die ge-
55 samte Verwaltung vornehmen sollten, weil dies insbesondere unter Gleichbehandlungs-
aspekten gegenüber dem Bürger notwendig erscheint.

55 Im Übrigen regen die kommunalen Spitzenverbände an, grundsätzlich auf ein Vorver-
fahren zu verzichten. Der Verzicht kann entweder als Richtlinie von der Vertretung be-
schlossen oder als Dienstanweisung durch den Hauptverwaltungsbeamten erlassen
60 werden.

60 Auf der Grundlage der vorgenannten Sachverhalte und aus der guten Erfahrung mit den
in der Vergangenheit (seit Abschaffung des Widerspruchsverfahrens) erlassenen Be-
scheiden sieht die Verwaltung keine Veranlassung, auch im Zuge des einheitlichen Ver-
65 fahrens im gesamten Abgabebereich, von der bisherigen Praxis abzuweichen.